
NPK



Normpositionen-
Katalog der
Schweizer
Bauwirtschaft


644
D/11

Brandschutz: Bekleidungen, Beschichtungen und Abschottungen

CRB VSS



Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sofern die ABB Abweichungen zur Norm SIA 118 enthalten und die Vertragspartner wollen, dass diese Abweichungen wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass die in Ziffer 0.2 der Allgemeinen Bedingungen Bau ABB aufgeführten Regeln den jeweiligen Regeln der Norm SIA 118 vorgehen.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Norm ist für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF.

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF, Brandschutzrichtlinie 12-03 "Baustoffe und Bauteile".
- * – Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF, "Zusammenstellung der zulässigen Zuordnungen der Klassierungen VKF zur Klassierung EN für Baustoffe und Bauteile".
- * – Lignum-Dokumentation Brandschutz "Bauteile in Holz - Decken, Wände und Bekleidungen mit Feuerwiderstand".
- * – Lignum-Dokumentation Brandschutz "Haustechnik - Installationen und Abschottungen".
- * – Stahlbau Zentrum Schweiz SZS, Merkblatt "Basisinformationen über dämmschichtbildende Brandschutzsysteme".
- * – Stahlbau Zentrum Schweiz SZS, Merkblatt "Feuerwiderstand - Anforderungen, Bauformen, Abmessungen".
- * – Stahlbau Zentrum Schweiz SZS, Technische Dokumentation "Brandschutz im Stahlbau" (Steeldoc 02/06).
- * – Stahlbau Zentrum Schweiz SZS, Internet-Informationen mit Download-Dokumenten unter www.szs.ch/brandschutz.
- * – Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV, Merkblatt "Oberflächengüte von geschlossenen Plattensystemen und Masstoleranzen im Trockenbau".
- * – Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva, Merkblätter zum Thema "Asbestsanierung".
- * – Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Richtlinie 6503 "Asbest".
- * – Schweizerischer Baumeisterverband SBV, SBV-Flash "Asbest - Rechtliche Aspekte".
- * – Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Asbest-Merkblatt 1 "Beispiele für Haftungsbeschränkungs- bzw. Haftungsausschlussklauseln im Werkvertrag zwischen Bauherrschaft und Unternehmer".
- * – Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Asbest-Merkblatt 2 "Positionstexte für Nachtragsofferten".

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

6.1 Begriffe

- VKF-Brandschutzanwendung: Der Begriff "VKF-Brandschutzzulassung" wird nicht mehr verwendet und heisst neu "VKF-Brandschutzanwendung".
- Verhältniswert U/A (Profilfaktor):
 - U = innerer Umfang der Bekleidung in m,
 - A = Querschnittsfläche des Stahlprofils in m².
- Abgehängte Unterdecke als unselbstständiger Bauteil: Als unselbstständiger Bauteil gilt eine Brandschutz-Unterdecke, wenn der Feuerwiderstand durch die Unterdecke zusammen mit dem tragenden Bauteil erreicht werden muss.
- Abgehängte Unterdecke als selbstständiger Bauteil: Als selbstständiger Bauteil gilt eine Brandschutz-Unterdecke, wenn der Feuerwiderstand durch die Unterdecke allein, ohne tragenden Bauteil, erreicht werden muss.
- Qualitätsstufe Q für Spachtelungen: Die Anforderungen an Spachtelungen werden gemäss SMGV-Merkblatt "Oberflächengüten von geschlossenen Plattensystemen und Masstoleranzen im Trockenbau" mit vier Qualitätsstufen beschrieben. Die Stufe Q2 ist die Standardqualität für Verspachtelungen, Q4 ist die höchste Qualitätsstufe für Verspachtelungen.

6.2 Abkürzungen

- CFK: kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff.
- Klassierungskriterium R: Tragfähigkeit.
- Klassierungskriterium E: Raumabschluss.
- Klassierungskriterium I: Wärmedämmung.
- EI 30/60/90: Klassierungszeit, während der die Kriterien Raumabschluss (E) und Wärmedämmung (I) erfüllt werden.
- VKF-Nr.: Ehemals BZu.-Nr. Seit 2008 lautet die Bezeichnung für die Brandschutzzulassungsnummer "VKF-Nr." (Nummer der VKF-Brandschutzanwendung).

6.3 Verständigung

- Feuerwiderstand von Bauteilen: Die VKF-Klassierung von nicht tragenden Innenwänden und von Brandschutztüren (Prüfnormen SN EN 1364-1 und 1634-1) wird in den nächsten Jahren durch die EN-Klassierung abgelöst. Während der Uebergangsfrist bis 31.12.2012 können Elemente mit VKF-Zulassungen mit nationaler Klassierung T bzw. R eingebaut werden. In allen anderen Bereichen ist noch kein konkretes Datum für den Wechsel festgesetzt. Hier können nach wie vor Produkte mit EN- sowie nationalen Klassierungen eingesetzt werden. Im vorliegenden NPK-Kapitel werden bereits die neuen Bezeichnungen der Norm SN EN 13 501-2 verwendet. Eine Zuordnungstabelle "Klassierung VKF - Klassierung EN" findet sich auf der VKF-Homepage.
- Anstelle des in den VKF-Brandschutzvorschriften verwendeten Begriffs "Verkleidung" wird im vorliegenden NPK-Kapitel von "Bekleidung" gesprochen.
- Nach dem neuen europäischen Klassierungssystem werden Bekleidungen mit Brandschutzfunktion mit K gekennzeichnet und den Feuerwiderstandsklassen K 30 und K 60 zugeordnet. Diese europäischen Klassierungen werden bei Bekleidungen die Bezeichnungen EI 30 und EI 60 ablösen. Eine Klassierung für Bekleidungen mit Feuerwiderstand 90 Minuten gibt es nicht mehr.
- Damit in der Schweiz sowohl nach EN als auch nach VKF klassierte Bauteile angewendet werden können, wurde eine Zuordnungstabelle erstellt. Die Tabelle regelt die Anwendung der nach VKF klassierten Bauteile nach der Umstellung der Brandschutzvorschriften auf die Klassierung R, E, I nach EN.
- Je nach Sicherheitsfordernis müssen Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. In diesem Fall wird in den Brandschutzvorschriften die Bezeichnung der Klassierung mit "(nbb)" ergänzt. Bei Bauteilen mit raumabschliessender Funktion und mit Wärmedämmung (Klasse REI 30 und EI 30), die teilweise aus brennbaren Baustoffen bestehen, wird die Klassierung für die Anwendung mit "(nbb)" ergänzt, sofern die Bauteile während 30 Minuten auf der Oberfläche nicht entflammen.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113.
- Tore mit Kap. 384.
- Türen mit Kap. 622.
- Wandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen mit Kap. 642.
- Gipserarbeiten wie Trockenbau Wände mit Kap. 643, Innenputze und Stuckaturen mit Kap. 671.
- Deckenbekleidungen aus Gipsbauplatten mit Kap. 651.
- Deckenbekleidungen aus Holz, Holzwerkstoffen und Mineralfasern mit Kap. 652.
- Deckenbekleidungen aus Metall mit Kap. 653.
- Maler-, Tapezierer- und Holzbeizarbeiten innen mit Kap. 675.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".